

Einfriedungsmaßnahmen und Den Feldwegen ist ein Abstand von mind. 4m

einzuhalten, wobei dies Abstandsfläche als Wiesensaum anzulegen ist.

als Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien festgesetzt. Zulässig sind:

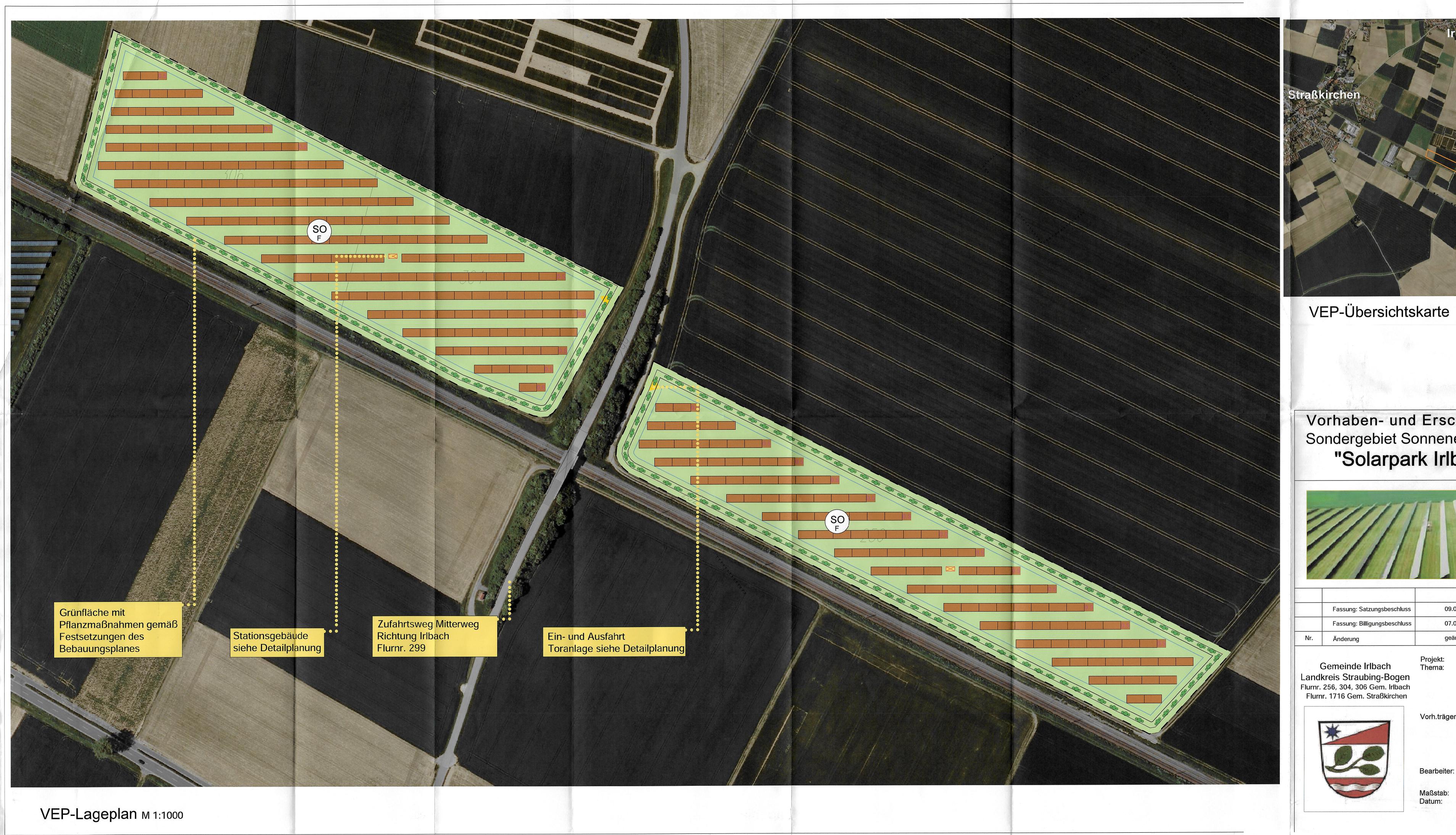
Photovoltaikanlagen und betriebsbedingte Gebäude.

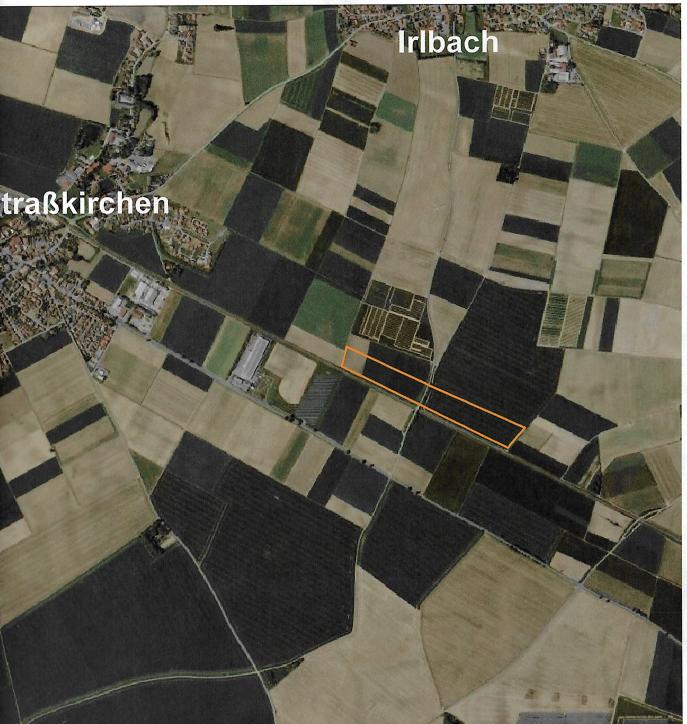
Maßstab:

Datum:

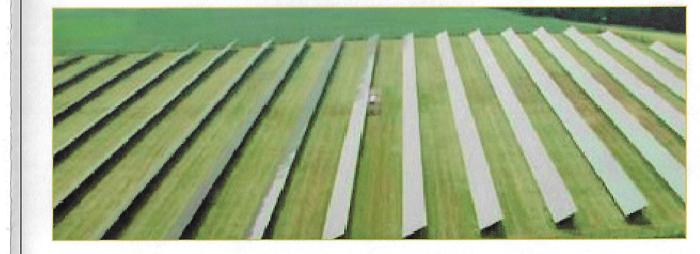
1:1000

09.06.2011





Vorhaben- und Erschließungsplan Sondergebiet Sonnenenergienutzung "Solarpark Irlbach"



Fassung: Satzungsbeschluss	09.06.2011	Christine Aimer
Fassung: Billigungsbeschluss	07.04.2011	Christine Aimer

Projekt: Thema:

PVA Irlbach
VEP-Lageplanung
Gemeinde Irlbach Lindenstr. 1 94342 Straßkirchen Juliu (L. Jos. ten AG

Vorh.träger:

Franz-von-Taxis-Ring 30-32 93049 Regensburg

Christine Aimer
Dipl. Ing. (FH) für Landschaftsarchitktur

1:1000 09.06.2011

Maßstab: Datum:

<u>Bekanntmachung*</u>

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet Solarfeld Irlbach der Gemeinde Irlbach

Der Gemeinderat Irlbach hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet Solarfeld Irlbach gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet Solarfeld Irlbach kann nach der Genehmigung des Deckblattes Nr. 4 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Irlbach durch das Landratsamt Straubing-Bogen vom 11.07.2011, AZ 41- 610 und der Genehmigung des Deckblattes Nr. 2 zum Landschaftsplan der Gemeinde Irlbach vom 11.07.2011, Az 41-610 ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Sondergebiet Solarfeld Irlbach in der Fassung vom 09.06.2011 mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

- (1) Unbeachtlich sind
 - 1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - 2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
 - 1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3

Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

Erläuterungsbericht und die Begründung des 2. die Vorschriften über den Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am:

25.07.2011

Straßkirchen, den 22.07.2011

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen

Amtstafeln der Ge-

Meinde

* Die Bekanntmachung hat nach der Geschäftsordnung zu erfolgen

Peter Bauer 1. Bürgermeister